

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2009-09-25

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Müller -343

E-Mail: Christian.Mueller@elk-wue.de

AZ 74.50 Nr. 591/8.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden
hier: Fortschreibung der Förderpraxis und Veröffentlichung der Grundsatz-
beschlüsse einschließlich der Förderrichtlinien für den Energiesparfonds**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat sich in seinen Sitzungen am 10. Dezember 2008 und am 9. Juli 2009 eingehend mit der bisherigen Entscheidungspraxis befasst. Dabei wurden die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Änderungsbeschlüsse gefasst:

1. Bewertung von Eigenleistungen

Der Ausschuss hat beschlossen, dass Eigenleistungen künftig mit 15 € pro Arbeitsstunde bewertet werden. Gleichfalls wurde beschlossen, dass die Kosten von kirchlichen Bautrupps und bei der Kirchengemeinde angestellten Architekten und Bautechnikern weder zum zuschussfähigen Aufwand bei Bauvorhaben hinzugerechnet, noch als Eigenleistungen geltend gemacht werden können.

Beim Nachweis von Eigenleistungen ist dem Oberkirchenrat eine Stundenaufstellung zu übersenden, in der stichwortartig beschrieben wird, welche Arbeiten als Eigenleistungen erbracht wurden und wie hoch der Stundenumfang hierfür war.

2. Förderung von Maßnahmen an Glockenträgern, Glocken und Turmuhren

Der Ausschuss hat die bisherige Grundsatzregelung bekräftigt, wonach Maßnahmen der Reparatur und auch der Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Glockenträgern, Glocken (einschließlich Zubehör) und Turmuhren nicht gefördert werden.

Förderfähig ist allein der Aufwand für die Instandsetzung bzw. Neubeschaffung eines Glockenstuhls. Unter Glockenstuhl wird dabei die sich im Kirchturm befindliche Konstruktion aus Holz bzw. Eisen/Stahl verstanden, an der die Glocken samt Jochen aufgehängt sind.

3. Künftige Förderung von Andachtsräumen in Krankenhäusern, öffentlichen Schulen und Haftanstalten

Die Ausstattung von neu eingerichteten Andachtsräumen wird nur in den Krankenhäusern gefördert, in denen regelmäßig Gottesdienste der örtlichen Kirchengemeinde stattfinden. Die Förderung beträgt 50 % der Aufwendungen, die auf die Kirchengemeinde entfallen, höchstens jedoch 10.000 €. Die Bagatellgrenze bei der Zuschusshöhe von 5.000 € findet Beachtung.

Andachts- bzw. Gottesdiensträume in anderen Einrichtungen (z. B. Schulen oder Haftanstalten) fallen nicht unter die Förderung.

4. Vorlage von Immobilienkonzepten bei der Förderung größerer Bauvorhaben und Neubauten

Der Ausschuss hat beschlossen, dass bei größeren Bauvorhaben (Neubauten oder Vorhaben über 500.000 € Gesamtkosten) auch ein Immobilien- bzw. Gebäudekonzept des Antragstellers vorgelegt werden soll.

Das Konzept soll ausweisen, welche Liegenschaften künftig aufgegeben und welche behalten werden sollen.

5. Vornahme der Architektenbeauftragung durch den Oberkirchenrat

Seit Jahrzehnten nimmt der Oberkirchenrat als Serviceleistung die Beauftragung von Architekten sowie die Abrechnung des Architektenhonorars für Bauvorhaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirken vor. Der Ausschuss unterstützt nachhaltig diese Verwaltungspraxis. Dort, wo sie noch nicht Eingang gefunden hat, bittet der Ausschuss nachdrücklich, auch hier die Architektenbeauftragung und die Honorarabrechnung dem Oberkirchenrat zu übertragen.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Architektenbeauftragung auch eine Honorarvereinbarung zu treffen ist. Dies kann richtigerweise nur in dem Stadium erfolgen, in dem der Architekt noch keine Leistungen erbracht hat. Die Kirchengemeinde und auch der Oberkirchenrat müssen die Freiheit haben, bei überhöhten Honorarforderungen die Architektenfrage nochmals zu überdenken. Dieser Entscheidungsmöglichkeit ist die Grundlage entzogen, wenn die Kirchengemeinde vom Architekten bereits eine Reihe von honorarpflichtigen Leistungen anfordert, ohne dass die Honorarvereinbarung erfolgt ist.

Als weiterer Hinweis wird auf einen früheren Beschluss des Ausschusses verwiesen, dass dann, wenn die Kirchengemeinde den Architekten selbst beauftragt und das Honorar höher ist, als es der Oberkirchenrat anerkennen würde, die Kirchengemeinde die Mehrkosten nicht durch den Ausgleichstock gefördert bekommt.

6. Förderung der Einrichtung von Mutter-Kind-Räumen in oder bei Kirchengebäuden

Der Ausschuss hält es für möglich, dass Mutter-Kind-Räume in vorhandene Kirchengebäude eingebaut werden, wenn dies technisch einfach möglich ist und die Kosten sich im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.

Eine Förderung von Mutter-Kind-Räumen in separaten Gebäuden, die neben dem Kirchengebäude errichtet werden, ist generell nicht vorgesehen.

7. Neufestsetzung einzelner Fördersätze

Bei der Höhe der Fördersätze sind im Einzelnen folgende Änderungen vorgenommen worden:

- a) Der Fördersatz für den Kauf unbebauter Grundstücke wird auf 30 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt. Dieser Fördersatz gilt nur für den Erwerb von dringend benötigten Grundstücken.
- b) Notwendige Räume für Diakonie- und Sozialstationen sollen nach Ansicht des Ausschusses vorrangig angemietet werden, damit kurzfristig auftretenden unterschiedlichen Raumbedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Dort, wo noch gekauft oder gebaut wird, wird der Fördersatz von 15 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter beibehalten.
- c) Der Fördersatz für Maßnahmen an bestehenden oder ehemaligen Friedhöfen wird auf 20 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt.
- d) Der Fördersatz für alle Baumaßnahmen (Instandsetzung, Neubau usw.) an Waldheimen, Freizeit- und Tagungsstätten wird auf 15 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt.
- e) Schutzverglasungen an Kirchengebäuden werden nur noch dann gefördert, wenn eine unabweisbare Notwendigkeit besteht. Eine Reduzierung des Fördersatzes wird dabei nicht mehr vorgenommen.
- f) Wenn im Rahmen der Erstellung von Immobilienkonzeptionen für eine Kirchengemeinde Kosten durch die Hinzuziehung Dritter entstehen, werden diese mit 25 % des anerkannten Aufwands gefördert. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 2.000 €. Zu den Aufwendungen, die anerkannt werden, gehören z. B. Honorarkosten für externe Beauftragungen. Verpflegungsaufwendungen gehören jedoch nicht dazu.

8. Förderfähigkeit von Aufwendungen für Fundraising

Um Spenden für Bauvorhaben einzuwerben, sind oftmals zunächst Ausgaben zu tätigen (z. B. Herstellung von Prospekten, Flyern, Einkauf von Gegenständen, die verkauft werden sollen). Diese Aufwendungen sowie die Kosten für beauftragte Dritte sind insgesamt nicht förderfähig durch den Ausgleichstock.

9. Behandlung von Drittzuschüssen

Drittzuschüsse werden auch dann bei der Bemessung des zuschussfähigen Aufwandes vom Gesamtaufwand abgezogen, wenn die Zuschüsse der Kirchengemeinde über Fördervereine oder sonstwie zugeflossen sind.

10. Förderung von Baumaßnahmen an Schulgebäuden

Die Förderung von Baumaßnahmen an Schulgebäuden wird aus der Regelförderung herausgenommen. Im Einzelfall können aber Anträge an den Ausgleichstock gestellt werden. Der Ausschuss will sich in nächster Zeit nochmals grundsätzlich mit dieser Thematik befassen.

11. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen durch den Ausgleichstock

Der Ausschuss hat bekräftigt, dass bei einer Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, deren Erwerb, Neubau oder Instandsetzung durch den Ausgleichstock finanziell gefördert wurden, ein Rückforderungsanspruch besteht, der jeweils geltend zu machen ist. Wir verweisen hier auf unser Rundschreiben vom 17. November 2004 AZ 74.50 Nr. 522/8.1 samt angefügtem Merkblatt.

Ergänzend hat der Ausschuss die Erstattungsregelungen dahingehend modifiziert, dass bei der Veräußerung von Immobilien, für die ein Nachfolgeobjekt erstellt wird (z. B. altes Gemeindehaus wird verkauft, ein neues wird gebaut), der gesamte Verkaufserlös bei der Bemessung der Ausgleichstockförderung vom Gesamtaufwand abzusetzen ist. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Ausgleichstock das verkaufte Objekt zu irgendeinem Zeitpunkt einmal gefördert hat oder nicht. Hier spielt die Frage der Hilfsbedürftigkeit die entscheidende Rolle. Dies gilt für Neu- und Ersatzbeschaffungen aller Art.

Die Kirchengemeinde muss in jedem Fall beim Verkauf darlegen, ob zu irgendeinem Zeitpunkt künftig an die Beschaffung eines Ersatzobjektes gedacht ist.

Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, dass dann, wenn bei einem Elementarschaden mit Totalverlust eines früher durch den Ausgleichstock geförderten Gebäudes Versicherungsersatz geleistet wird und kein Neuaufbau erfolgt, auch prinzipiell ein Rückforderungsanspruch des Ausgleichstocks besteht.

12. Verfahren bei nicht auf dem Dienstweg vorgelegten oder unzureichend ausgefüllten Anträgen

Da die Anzahl der nicht auf dem Dienstweg vorgelegten oder unzureichend ausgefüllten Anträge ständig steigt, hat der Ausschuss beschlossen, dass diese Anträge vom Ausschuss nicht entschieden, sondern zurückgewiesen werden.

13. Inkrafttreten

Die geänderten Beschlüsse treten sofort in Kraft. Als Übergangsregelung wird festgehalten, dass bei Vorhaben, bei denen eine Kürzung erfolgen würde, aber bereits eine Abschlagszahlung gewährt wurde oder ein Antrag dem Oberkirchenrat vorliegt, noch die alten Bedingungen bei der Förderung zu Grunde gelegt werden.

14. Förderrichtlinien für den Energiesparfonds

Die Förderrichtlinien des Energiesparfonds wurden neu gefasst. Hauptgrund für die Änderung war unter anderem die Neufassung der staatlichen Vorgaben für die Energieeinsparung (Energieeinsparverordnung), die künftig auch Auswirkung auf kirchliche Bauvorhaben besitzen.

Die Richtlinien erhalten folgenden Text:

Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock für die besondere Förderung von energetischen Maßnahmen bei Bauvorhaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

1. Vorbemerkung

Für die Durchführung besonderer energiesparender Maßnahmen nach diesen Richtlinien gewährt der Ausgleichstock durch den Energiesparfonds erhöhte Zuschüsse. Es wird dabei im Rahmen des dem Ausschuss für den Ausgleichstock zustehenden Ermessens und der verfügbaren Mittel über die eingegangenen Anträge entschieden. Für den technischen Standard sind jeweils die Vorgaben in der Anlage 1 dieser Richtlinien zu beachten.

2. Zuschussbereiche

2.1 Neubauten

Beim Neubau von Gebäuden bzw. größeren Anbauten an vorhandene Gebäude werden die Mehrkosten gefördert, die sich dadurch ergeben, dass der Standard eines Passivhauses verwirklicht wird. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.

Von der Förderung ausgenommen sind Pfarrhäuser sowie Gebäude bzw. Räume, die zur Vermietung vorgesehen sind, wie z. B. Wohngebäude und Büroflächen.

Die Förderung beträgt 3 % der Gesamtkosten der Kostengruppen 300 und 400 der Kostenberechnung. Etwaige Drittzuschüsse werden anteilig vom förderfähigen Aufwand abgesetzt.

2.2 Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden

Bei vorhandenen Gebäuden (ausgenommen Pfarrhäuser und Wohngebäude bzw. Räume, die zur Vermietung vorgesehen werden) werden folgende energie-sparende Maßnahmen gefördert:

a) Verbesserung der Wärmedämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der Energieeinsparverordnung 2009

Gefördert werden die Kosten für das Material der Wärmedämmung einschließlich der Montagekosten. Nicht gefördert werden die Aufwendungen für Gerüst-, Maler- und Klempnerarbeiten, sonstige Anpassungsarbeiten sowie die anteiligen Baunebenkosten. Fördervoraussetzung ist, dass das Gebäude dauertemperiert ist. Bei nicht dauertemperierten Gebäuden muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine Förderung möglich ist oder nicht.

b) Umstellung von Heizungsanlagen auf umweltfreundlichere Energieträger

Gefördert werden die Kosten für die Umstellung von Strom oder fossilen Energieträgern auf umweltfreundlichere Energieträger. Gefördert werden auch die Kosten für die Errichtung von Solaranlagen zur Heizungsunterstützung. Nicht gefördert wird die Umstellung des Energieträgers Öl auf den Energieträger Gas.

c) Optimierung von Heizungsanlagen

Gefördert werden die Kosten z. B. für die Installation einer Heizzentrale für mehrere Gebäude.

2.3 Förderfähige Aufwendungen bei Heizungsanlagen

Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören die Kosten für den Wärmeerzeuger, die Regelung, die Pumpe, das Verteilsystem im Heizraum, den Kamin, die Brennstofflagerung mit Zuführung und einen eventuell erforderlichen Warmwassererzeuger. Die Kosten für das Wärmeverteilnetz im Gebäude sowie die Heizkörper sind nicht förderfähig.

Bei Heizzentralen werden zusätzlich die Kosten der Wärmeleitungen zwischen den Unterstationen berücksichtigt.

Generell gehören die Baunebenkosten anteilig auch zum förderfähigen Aufwand.

2.4 Sonstige Förderung und Förderung innovativer Technologien

- a)** Bei Energieschulungen auf Kirchenbezirksebene werden die Referentenkosten für bis zu 5 Tage innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren übernommen.
- b)** Im Einzelfall können beim Neubau von Gebäuden und auch bei vorhandenen Gebäuden die Kosten für den Einsatz von innovativen Technologien (z. B. Blockheizkraftwerk) gefördert werden. Dem Förderantrag müssen eine Konzeption mit Kostenangaben sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beigelegt werden.

2.5 Förderhöhe

Die Förderhöhe für Maßnahmen nach den Ziffern 2.2. und 2.4 beträgt 50 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter, ausgenommen Ziffer 2.4 a), bei der die Kosten insgesamt übernommen werden.

3. Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen aus dem Energiesparfonds sind unter Verwendung des vom Oberkirchenrat herausgegebenen Antragsformulars an den Oberkirchenrat vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen und auf dem Dienstweg einzureichen. Dem Antrag ist ein Gesamtenergiekonzept beizufügen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang durch die geplante Maßnahme künftig Energie eingespart werden kann, bzw. sich der Schadstoffausstoß verringert. Wenn ein Ingenieur bzw. Architekt hinzugezogen wird, sollte dieser mit der Erstellung des Konzepts beauftragt werden.

Dem Antrag ist ferner ein Finanzierungsplan beizufügen, bei dem die bereits vorhandenen Mittel gesondert auszuweisen sind.

Bei der Sanierung von Heizanlagen oder bei der Umstellung der Heizungsanlage auf andere Energieträger ist auch der Bericht über die letzte Emissionsmessung beizufügen.

Unvollständige Anträge haben keinen Anspruch auf Bearbeitung.

4. Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird für die Gesamtmaßnahme bewilligt und dabei auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Bewilligung setzt voraus, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist. Für die Durchführung der energiesparenden Baumaßnahmen ist erforderlichenfalls die Genehmigung des Oberkirchenrats nach § 50 der Kirchengemeindeordnung oder § 25 der Kirchenbezirksordnung einzuholen.

Gegebenfalls sind auch weitere staatliche Genehmigungen, wie z. B. eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung, vor Durchführung der Maßnahme einzuholen.

Die Entscheidung über die eingegangenen Zuschussanträge überträgt der Ausschuss für den Ausgleichstock dem Oberkirchenrat. Ausgenommen hiervon ist die Förderung der Kosten für innovative Technologien. Hierüber entscheidet der Ausschuss selbst.

Der Oberkirchenrat hat die Möglichkeit, bei Zweifelsfragen dem Ausschuss Anträge zur Entscheidung vorzulegen.

Der Oberkirchenrat teilt die Entscheidung über den eingereichten Antrag dem Antragsteller schriftlich mit. Nach Beginn der Baumaßnahme kann eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 60 % des bewilligten Zuschussbetrags beim Oberkirchenrat abgerufen werden. Der Restbetrag wird nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen samt Finanzierungsplan und endgültiger Zuschussfestsetzung ausbezahlt. Eine Rückforderung wird nur geltend gemacht, wenn der Rückforderungsbetrag mindestens 1.000 € beträgt.

Bei Kostenerhöhung ist keine Nachbewilligung möglich. Die Bagatellgrenze, ausgenommen die Förderung von Schulungen nach Ziffer 2.4 a), beträgt 3.000 €. Sich errechnende Zuschüsse unter dieser Summe werden nicht bewilligt.

5. Verwendungsnachweis und allgemeine Bestimmungen

5.1 Der Zuwendungsempfänger darf die bewilligte Zuwendung nur für die beantragte Maßnahme verwenden. Nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme ist dem Oberkirchenrat eine Kostenfeststellung mit Kopien der entsprechenden Rechnungen samt dem endgültigen Finanzierungsplan zu übersenden.

5.2 Ausgenommen von dieser Regelung ist die Zuschussgewährung nach Ziffer 2.1. Beim Zuschuss nach dieser Ziffer handelt es sich um einen Pauschalzuschuss, der nach Genehmigung des Vorhabens ausgezahlt wird. Die Vorlage einer Abrechnung entfällt. Es muss lediglich der Nachweis geführt werden, dass die Maßnahme durchgeführt wurde.

5.3 Mitarbeiter des Referats Bauberatung des Oberkirchenrats können sich über den Stand der Arbeiten vor Ort vergewissern, die Arbeiten abnehmen und vor Beginn sowie nach Abschluss der Arbeiten Besichtigungen vornehmen, um die hier gewonnenen Erkenntnisse zur Auswertung und Optimierung von Energiesparmaßnahmen zu verwenden. Die jährlichen Verbrauchszahlen sind bis zu 5 Jahre nach Fertigstellung auf Verlangen bereitzuhalten.

5.4 Wird die bewilligte Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet, werden im Antrag falsche Angaben gemacht, fallen die Gesamtkosten nach der Abrechnung niedriger aus, als bei der Antragstellung angenommen, oder ändert sich die Finanzierung, z. B. durch höhere Drittzuschüsse, kann der Oberkirchenrat den ursprünglichen Zuwendungsbescheid aufheben und durch einen neuen ersetzen.

5.5 Die Richtlinien treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Das Antragsformular an den Energiesparfonds wird den Kirchlichen Verwaltungsstellen per E-Mail als EDV-Vorlage zur Verfügung gestellt und kann dort abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat

Anlagen

Anlage 1 zur Richtlinie Energiesparfonds – Techn. Anforderungen
Antragsformular Energiesparfonds